technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.10/2025

Dortmund,16.04.2025

Inhalt:

Amtlicher Teil:

1. Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 10. April 2025 — Seite 1 - 2

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

1. Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 10. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen beschlossen:

Art. 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 19.04.2023 (AM 11/2023, Seite 22) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
*„Der*die Founding Director oder der*die Director wird im Falle der Abwesenheit durch eine*n stellvertretende*n Director vertreten. Der*die stellvertretende*r Director wird ebenfalls auf Vorschlag des Scientific Boards vom Research Alliance Board bestellt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des*der Founding Director oder des*der Director. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als stellvertretende*r Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.“*

Art. 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündigungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 12.12.2024,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.03.2025,

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 10.01.2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. April 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer